

Gemeinde Rottenschwil



Richtlinie für zeitlich befristete Strassenreklamen

Version 1
vom 26. Februar 2019
in Kraft ab 1. März 2019

Inhalt

Allgemeines	3
Zweck	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit	3
§ 3 Befristete Reklamen	3
§ 4 Kantonale Richtlinien über Strassenreklamen.....	3
Dorfeingangstafeln	3
§ 5 Standorte	3
§ 6 Publikationen.....	4
§ 7 Format.....	4
§ 8 Dauer.....	4
§ 9 Bewilligungsinstanz.....	4
§ 10 Gebühren.....	4
§ 11 Bewirtschaftung.....	4
§ 12 Ausnahmen	4
§ 13 Signal- und Leuchtfarbenverbot.....	4
Haftung.....	5
§ 14 Haftung	5
Widerrechtliches Anbringen von Werbung und Plakaten	5
§ 15 Widerrechtliches Anbringen von Werbung und Plakaten	5
Inkrafttreten.....	5
§ 16 Inkraftsetzung.....	5

Der Gemeinderat Rottenschwil erlässt gestützt auf die Bau- und Nutzungsordnung, das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958, die Signalisationsverordnung (SSV) vom 05. September 1979, das Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (GVS) und die Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (SVV) folgende Richtlinien.

Allgemeines

Zweck

Diese Richtlinien dienen dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes sowie der Verkehrssicherheit.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für zeitlich befristete Strassenreklamen auf privatem und öffentlichem Grund entlang der Kantons- und Gemeindestrassen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Rottenschwil.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für das Reklamewesen innerhalb der Gemeinde ist der Gemeinderat.

§ 3 Befristete Reklamen

¹ Für das zeitlich befristete Anbringen von Strassenreklamen für Anlässe und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ist eine Bewilligung bei der Gemeindekanzlei einzuholen.

² Für das zeitlich befristete Anbringen von Strassenreklamen für Anlässe und Veranstaltungen auf privatem Grund ist das Einverständnis des Grundeigentümers einzuholen.

³ Für das wiederholte zeitlich befristete Anbringen von Strassenreklamen auf privatem Grund ist eine Baubewilligung erforderlich.

§ 4 Kantonale Richtlinien über Strassenreklamen

¹ Die geltenden Richtlinien über Strassenreklamen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, sind zwingend zu konsultieren und einzuhalten.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von diesen Richtlinien abweichende Bestimmungen erlassen.

Dorfeingangstafeln

§ 5 Standorte

Die Einwohnergemeinde Rottenschwil bewirtschaftet an drei Ortseingängen vorinstallierte Dorfeingangstafeln. Diese stehen als Reklameträger für zeitlich befristete Werbung zur Verfügung.

§ 6 Publikationen

¹ Grundsätzlich werden zwei Arten von Publikationen unterschieden:

a) Publikationen der Gemeinde

Es sind folgende Texte vorgesehen: Gemeindeversammlung, Abstimmungen/Wahlen, Papiersammlung, weitere Anlässe der Gemeinde.

b) Publikationen von ortsansässigen Vereinen

Es sind folgende Texte möglich: Hinweise auf von Vereinen organisierte Feste und Anlässe.

² Die Publikationen erfolgen in folgender Priorität: Diejenigen der Gemeinde vor denjenigen der Vereine.

³ Die Reklameträger stehen ausschliesslich für Werbezwecke von in Rottenschwil stattfindenden Anlässen zur Verfügung.

⁴ Für auswärtige Anlässe werden keine Bewilligungen erteilt.

⁵ Für Wahl- und Abstimmungsplakate stehen die Reklameträger nicht zur Verfügung.

§ 7 Format

Die Werbeplakate sind in einheitlichem Format F4 (89.5 x 128.0 cm) anzufertigen. Grössere Plakate werden nicht bewilligt.

§ 8 Dauer

¹ Reklamen und Hinweise an den Dorfeingangstafeln sollen während maximal drei Wochen vor der betreffenden Veranstaltung veröffentlicht werden.

² Die Plakate sind nach dem Anlass durch den Technischen Dienst unverzüglich abzuhängen.

§ 9 Bewilligungsinstanz

Die Bewilligung für das zeitlich befristete Anbringen von Werbeplakaten an den Reklameträgern erteilt die Gemeindekanzlei.

§ 10 Gebühren

Die Bewilligungen für das Anbringen von Werbung und Plakaten sind gebührenfrei.

§ 11 Bewirtschaftung

Der Technische Dienst Rottenschwil wird vom Gemeinderat mit der Bewirtschaftung (Aufhängen und Abhängen der Plakate) der Dorfeingangstafeln beauftragt.

§ 12 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in ausserordentlichen, begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien genehmigen.

§ 13 Signal- und Leuchtfarbenverbot

Die Plakate dürfen keine Signalfarben und auch keine lumineszierenden, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben aufweisen. Sie dürfen nicht beleuchtet sein.

Haftung

§ 14 Haftung

Durch Werbung und Plakate dürfen keine Beeinträchtigungen des Fussgänger- und Fahrzeugverkehrs entstehen. Für Beschädigungen durch unsachgemässes Anbringen von Werbung und Plakaten haften die jeweiligen Veranstalter bzw. deren Gehilfen.

Widerrechtliches Anbringen von Werbung und Plakaten

§ 15 Widerrechtliches Anbringen von Werbung und Plakaten

¹ In Strassenkreiseln ist das Anbringen jeglicher Werbung verboten.

² Nicht bewilligte, nicht gemeldete oder widerrechtlich angebrachte Reklamanlagen oder solche, die die gemeinderätlichen und kantonalen Auflagen nicht erfüllen, werden auf Kosten des Verursachers durch den technischen Dienst abgeräumt und entsorgt.

³ Das wiederholte Missachten dieser Richtlinien wird mit einer Busse gemäss Polizeireglement der Einwohnergemeinde Rottenschwil bestraft.

Inkrafttreten

§ 16 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie wurde durch den Gemeinderat am 26. Februar 2019 genehmigt und tritt am 1. März 2019 in Kraft.


GEMEINDERAT ROTTENSCHWIL

Frau Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin



Giordana Huonder



Cornelia Burkard